



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 15

Donnerstag, 13. April

2017

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bebauungsplan 8.22/2.14 – Wohnpark am Hooge Brinken - in Ostgroßefehn und Aurich-Oldendorf.....	180
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Norderney (Abwassersatzung) vom 04.11.2005.....	182
Satzung über die Berufung, Abberufung, Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Norderney	185
Entgeltordnung für den Begräbniswald „Waldfrieden Schloss Lütetsburg“ der Samtgemeinde Hage.....	187
Friedhofssatzung für den Begräbniswald „Waldfrieden Schloss Lütetsburg“ der Samtgemeinde Hage.....	189

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

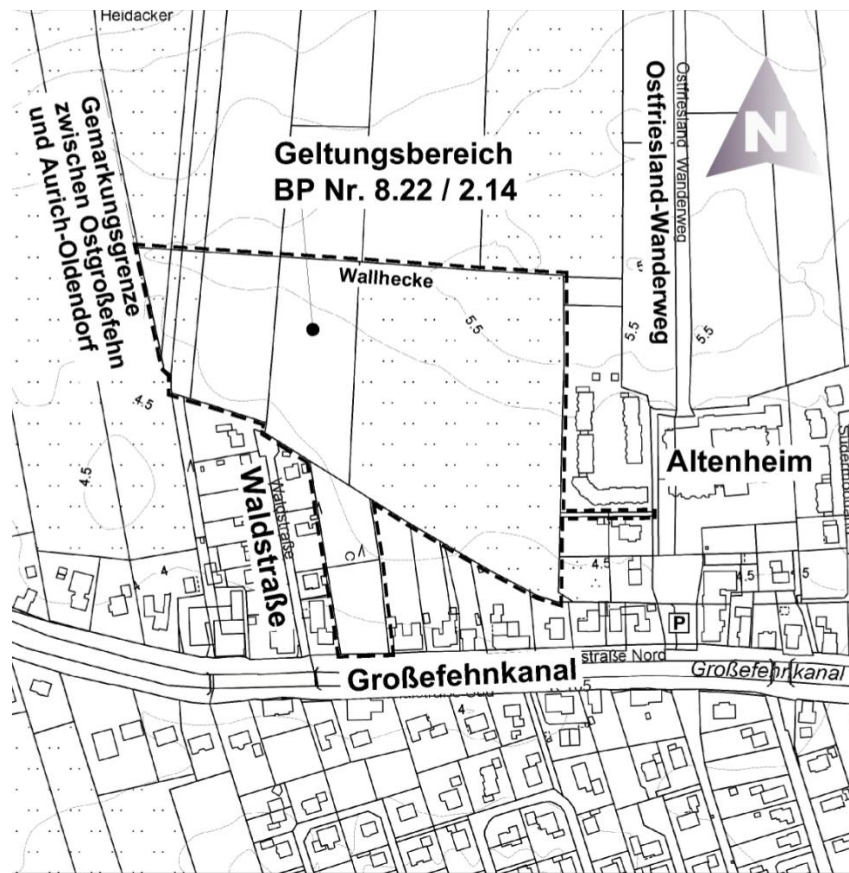
Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband Feststellungsbeschluss	198
Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband.....	199

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bebauungsplan 8.22/2.14 – Wohnpark am Hooge Brinken - in Ostgroßefehn und Aurich-Oldendorf

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 09.06.2016 den Bebauungsplan 8.22/2.14 – Wohnpark am Hooge Brinken – in Ostgroßefehn und Aurich-Oldendorf mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB kann ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großfehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großfehn, von Jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt. (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan nach den §§ 39 – 42 BauGB, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - § 214 Abs. 2 bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
 - § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges
- unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan 8.22/2.14 – Wohnpark am Hooge Brinken – in den Ortsteilen Ostgroßefehn und Aurich-Oldendorf mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Großefehn, 11.04.2017

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
In Vertretung
Adams

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Norderney (Abwassersatzung) vom 04.11.2005

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i. d. F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477), i. V. m. §§ 54 ff. WHG i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.07.2016 (BGBl. I S. 1764) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung vom 03.04.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Norderney (Abwassersatzung) vom 04.11.2005 beschlossen:

Art. 1

Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

§ 10a Abscheideranlagen, Fettabscheider

- (1) ¹Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl beziehungsweise fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. ²Für fetthaltiges häusliches Abwasser (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a) gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt Norderney im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) ¹Abscheideranlagen sind von entsprechend zertifizierten Herstellern zu beziehen. ²Für Herstellung, Güteüberwachung, Einbau und Betrieb von Abscheideranlagen sowie die Ermittlung der Nenngrößen gelten für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten die DIN EN 858-1 (Stand 2005-02) sowie die DIN EN 858-2 (Stand 2003-10) jeweils in Verbindung mit der DIN 1999-100 (Stand 2016-12) und für Abscheideranlagen für Fette die DIN EN 1825-1 (Stand 2004-12) sowie die DIN EN 1825-2 (Stand 2002-05) jeweils in Verbindung mit der DIN 4040-100 (Stand 2004-12). ³Die Ermittlung der Nenngröße für Abscheideranlagen für Fette hat nach der vorhandenen Kücheneinrichtung zu erfolgen. ⁴Bei Änderungen an der vorhandenen Kücheneinrichtung ist die Nenngröße unverzüglich neu zu bestimmen. ⁵Die Abscheideranlagen sind so anzulegen, dass die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert anfahren und den Inhalt

der Anlagen entsorgen können. ⁶Die Stadt Norderney kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau der Abscheider stellen, wenn dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage geboten ist.

- (3) ¹Die Abscheideranlagen für Fette sind durch den Betreiber entsprechend den Regelungen der DIN EN 1825-2 (Stand 2002-05) in Verbindung mit der DIN 4040-100 (Stand 2004-12) zu betreiben. ²Insbesondere ist der Betreiber verpflichtet,
- a. bei Inbetriebnahme der Abscheideranlage eine Generalinspektion durchführen zu lassen;
 - b. die Generalinspektion der Abscheideranlage in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholen;
 - c. die Abscheideranlage einmal im Kalenderjahr durch einen Sachkundigen warten zu lassen;
 - d. die Abscheideranlage mit dem dazugehörigen Schlammfang in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch dreimal im Kalenderjahr und darüber hinaus bei besonderem Bedarf, komplett zu leeren, zu reinigen und wieder mit Wasser zu befüllen. Im Einzelfall kann die Stadt Norderney abweichende Leerungsintervalle vorgeben, sofern diese zum ordnungsgemäßen Betrieb der Abscheideranlage notwendig sind.
- (4) ¹Die Betreiber sind verpflichtet, den zum Betrieb einer Abscheideranlage für Fette notwendigen Nachweispflichten nachzukommen. ²Insbesondere sind sie verpflichtet,
- a. die Inbetriebnahme von Abscheideranlagen innerhalb eines Monats nach der erfolgten Inbetriebnahme der Stadt Norderney gegenüber anzuzeigen. Der Anzeige über die Inbetriebnahme ist der Nachweis über eine erfolgte Generalinspektion beizufügen;
 - b. den Nachweis über die in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholende Generalinspektion der Stadt Norderney innerhalb eines Monats nach der erfolgten Generalinspektion vorzulegen;
 - c. bei Änderungen an der vorhandenen KÜcheneinrichtung die Nenngröße unverzüglich neu bestimmen zu lassen und den Nachweis über die Neubestimmung der Nenngröße der Stadt Norderney vorzulegen;
 - d. die Nachweise über die fachgerecht erfolgten Leerungen der Abscheideranlage der Stadt Norderney unaufgefordert spätestens einen Monat nach Ende des Kalenderjahres vorzulegen;
 - e. die Nachweise über die erfolgten Leerungen der Abscheideranlage für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren und diese auf Verlangen der Stadt Norderney vorzulegen;
 - f. vorhandene und erworbene Sachkundezertifikate sowie Nachweise, die die sachkundige Personen benennt, der Stadt Norderney unverzüglich vorzulegen;
 - g. die endgültige Außerbetriebnahme von Abscheideranlagen einschließlich des Nachweises über die erfolgte Leerung vor der Außerbetriebnahme der Stadt Norderney gegenüber innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (5) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

Art. 2

§ 18 Abs. 1 erhält die nachfolgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
 2. § 3 Abs. 6 oder § 3 Abs. 7 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. § 7 oder § 8 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 10a Abs. 1 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl oder fetthaltiges Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, ohne das Abwasser vorher in einen entsprechenden Abscheider eingeleitet und dort behandelt zu haben;
 9. § 10a Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a bei Inbetriebnahme der Abscheideranlage keine Generalinspektion durchführen lässt;
 10. § 10a Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b die Generalinspektion der Abscheideranlage nicht in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren wiederholt;
 11. § 10a Abs. 3 Satz 2 Buchstabe c die Abscheideranlage nicht jährlich durch einen Sachkundigen warten lässt;
 12. § 10a Abs. 3 Satz 2 Buchstabe d die Abscheideranlage mit dem dazugehörigen Schlammfang nicht in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch dreimal im Kalenderjahr und darüber hinaus bei besonderem Bedarf oder nach den Vorgaben der Stadt Norderney, komplett leert, reinigt und wieder mit Wasser befüllt;
 13. § 10a Abs. 4 den Nachweispflichten nicht nachkommt;
 14. § 10a Abs. 5 das Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt und der Abwasseranlage zuführt;
 15. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 16. § 13 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 17. § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;

Art. 3

Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert. Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Norderney (Abwassersatzung) vom 04.11.2005 tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Norderney, den 04.04.2017

STADT NORDERNEY

Der Bürgermeister
Ulrichs

Satzung über die Berufung, Abberufung, Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Norderney

Aufgrund der §§ 8 und 9 i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 03.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Berufung, Abberufung und Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Der Rat der Stadt Norderney entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten kann nur einer Frau übertragen werden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Norderney ist ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung zu Maßnahmen anregen, die die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung, personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.
- (3) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männer übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 3 Befugnisse

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses sowie der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzungen der in Abs. 1 aufgeführten Gremien gesetzt wird.

(3) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheit, die ihren Aufgaben betreffen, dem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses für den Rat, so hat der Bürgermeister zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 1 ist auf Beschlussvorschläge für die in Abs. 1 genannten Ausschüsse entsprechend anzuwenden.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches informieren.

§ 4 Beteiligungsrechte und Auskunftsverpflichtungen

(1) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Stadt zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

§ 5 Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der nicht hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten bestellen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung der Stellvertreterin gehört werden.

(3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Rat eine andere Beschäftigte mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist.

(4) Die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 6 Entschädigung

(1) Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte haben gemäß § 8 NKomVG i.V.m. § 44 NKomVG Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte umfasst die Entschädigung für tatsächliche Aufwendungen, für entgangenen Arbeitsverdienst und dem Haftungsrisiko.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Norderney, den 20.12.2016

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Entgeltordnung für den Begräbniswald „Waldfrieden Schloss Lütetsburg“ der Samtgemeinde Hage

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und der §§ 1 und 5 (1) Satz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr. S.41), des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der Fassung vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) und des § 26 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Hage hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 03. April 2017 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs „Waldfrieden Schloss Lütetsburg“ der Samtgemeinde Hage und dessen Anlagen werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

§ 2 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Entgelte sind verpflichtet:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht für die Bestattung zu sorgen haben.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entgeltbestimmungen

(1) Der Erwerb eines Liegerechtes beinhaltet eine unentgeltliche Dauerkarte zum Besuch des Lütetsburger Schlossparks.

(2) Die Entgelte richten sich nach der Bewertung des Baumes und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.

(3) Bewertungskriterien sind u. a. die Lage der Grabstätte im Begräbniswald, Alter des Baumes, sowie die direkten und angrenzenden Landschaftselemente (LE).

(4) Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsgrab.

(5) Vorsorgefall:

Entgelt 20+-jährigem Nutzungsrecht für eine Einzelgrabstätte

(20 Jahre gesetzliche Ruhezeit ab Bestattungsdatum):

Standort	Bewertung	Alter des Baumes	Entgelt für 20+ Jahre
Begräbniswald	Wertstufe 1	bis ca. 40 Jahre	580,00 €
Begräbniswald	Wertstufe 2	ca. 41 – 80 Jahre	840,00 €
Begräbniswald	Wertstufe 3	ca. 81 – 120 Jahre	990,00 €
Begräbniswald	Wertstufe 4	ab ca. 121 Jahre	1.780,00 €

Werden die Rechte für mehrere nebeneinander liegende Einzelgrabstätten gleichzeitig erworben, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend der Entgeltordnung.

(6) Sterbefall:

Entgelt bei 20-jährigem Nutzungsrecht für eine Einzelgrabstätte

(20 Jahre gesetzliche Ruhezeit ab Bestattungsdatum):

Standort	Bewertung	Alter des Baumes	Entgelt für 20 Jahre
Begräbniswald	Wertstufe 1	bis ca. 40 Jahre	470,00 €
Begräbniswald	Wertstufe 2	ab ca. 41 - 80 Jahre	660,00 €
Begräbniswald	Wertstufe 3	ab ca. 81 - 120 Jahre	730,00 €
Begräbniswald	Wertstufe 4	ab ca. 121 Jahre	990,00 €
Begräbniswald	Wertstufe 1 - 3	nur für Minderjährige – Sterntalerbaum	700,00 €
„Anonym“		incl. Beisetzung	700,00 €
Begräbniswald	Wertstufe 1 - 2	„Sternchenbaum“ nur für Früh- oder Totgeburten	ohne Entgelt

Für betroffene Eltern sind die „Sternchenbaum“-Grabstellen kostenlos, ein Nutzungsentgelt ist nicht zu zahlen. Es fällt lediglich das Beisetzungsentgelt an.

(7) Verlängerung des Nutzungsrechtes

Das im Absatz 5 genannte Entgelt gilt auch im Falle einer Verlängerung des Nutzungsrechtes um den jeweiligen Zeitraum. Nach Ablauf des 20 und 20 + -jährigen Nutzungsrechtes kann die Nutzungsdauer beliebig verlängert werden. Der Anteil wird prozentual berechnet; gleiches gilt für Sterntaler- und Sternchengrabstellen.

(8) Entgelt bei 99-jährigem Nutzungsrecht für eine Gemeinschafts- oder Familiengrabstätte (§ 16 Friedhofssatzung):

Standort	Bewertung	Alter des Baumes	Entgelt für 99 Jahre
Begräbniswald	Wertstufe 1	bis ca. 40 Jahre	3.480,00 €
Begräbniswald	Wertstufe 2	ca. 41 – 80 Jahre	4.935,00 €
Begräbniswald	Wertstufe 3	ca. 81 – 120 Jahre	5.990,00 €
Begräbniswald	Wertstufe 4	ab ca. 121 Jahre	8.950,00 €

(9) Zusatzleistung für die Beisetzung:

Für die Graböffnung, sowie das Verschließen der Gruft, die Entfernung / Entsorgung des Grabschmuckes (bis zu 5 Gestecken / Gebinde) wird ein Entgelt in Höhe von 220,00 € zzgl. MwSt. erhoben. Müssen durch die Friedhofsverwaltung mehr als 5 Gestecke, Gebinde oder Kränze entfernt und entsorgt werden, wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 5,00 € / je Kranz / Gesteck / Gebinde zzgl. MwSt. erhoben.

Für eine Beisetzung außerhalb der Regelarbeitszeit (z.B. Samstag) wird ein Zuschlag von 75,00 € zzgl. MwSt. erhoben.

§ 4

Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers und -betreibers, die in dieser Entgeltordnung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen zu erhebende Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 5

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Entgelte entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.

(2) Die Entgelte sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und an die Friedhofsverwaltung zu zahlen.

§ 6

Nichtausübung des Nutzungsrechtes

Übt ein Nutzungsberechtigter sein verliehenes Nutzungsrecht an einer Grabstätte nicht aus, wird das gezahlte Entgelt nicht erstattet.

§ 7

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hage, den 03. April 2017

Samtgemeinde Hage

Samtgemeindebürgermeister
Trännapp

Friedhofssatzung für den Begräbniswald „Waldfrieden Schloss Lütetsburg“ der Samtgemeinde Hage

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetze vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der Fassung vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 03. April 2017 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof „Waldfrieden Schloss Lütetsburg“ der Samtgemeinde Hage.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Grundversorgung der Einwohner der Samtgemeinde Hage mit Bestattungsmöglichkeiten wird durch die umliegenden kommunalen und kirchlichen Friedhöfe teilweise sichergestellt. Ein ordnungsrechtliches Bedürfnis nach Regelung des Beisetzungsortes oder der Beisetzungsart besteht nicht. Bei diesem Friedhof der Samtgemeinde Hage handelt es sich um eine zusätzliche Möglichkeit der Beisetzung in einem Begräbniswald.
- (2) Der Friedhof wird in privatrechtlicher Form durch den jeweiligen Grundstückseigentümer oder eine Gesellschaft unter der Bezeichnung „Waldfrieden Schloss Lütetsburg“ betrieben und verwaltet, im Folgenden als Friedhofsverwaltung bezeichnet.
- (3) Der Friedhof dient der Beisetzung derjenigen Personen, die bei ihrem Tode Einwohner der Samtgemeinde Hage waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte erworben haben.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Bestattung anderer Personen zulassen.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus zwingendem öffentlichem Grund ganz oder teilweise durch Beschluss der Samtgemeindevertretung für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet (Aufhebung) werden.
- (2) Durch die Schließung oder die Aufhebung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung oder die Aufhebung das Recht auf weitere Beisetzungen in Grabstätten erlischt, wird den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte auf dem Friedhof zur Verfügung gestellt.
- (3) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten werden außerdem schriftlich benachrichtigt, wenn die Anschriften der Friedhofsverwaltung bekannt sind.
- (4) Alle Ersatzgrabstätten gem. Abs. 2 sind von der Friedhofsverwaltung kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes. An der ursprünglichen vertraglichen Ruhe- oder Nutzungszeit ändert sich jedoch nichts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist täglich während der Öffnungszeiten des Lütetsburger Schlossparks geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend oder zeitlich begrenzt untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der Begräbniswald geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Personals der Friedhofs- und der Samtgemeindeverwaltung sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Verboten ist jedes Verhalten, durch das der Friedhof, seine Anlagen und Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt sowie der Beisetzungsbetrieb oder die Besucher gestört, behindert, gefährdet oder belästigt werden können. Insbesondere ist auf den Friedhöfen nicht gestattet:
 1. ohne Genehmigung die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art und Fahrrädern zu befahren;
 2. Waren aller Art - insbesondere Kränze und Blumen - und gewerbliche Dienste anzubieten;
 3. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte gewerbsmäßig zu fotografieren;
 4. Druckschriften zu verteilen sowie Plakate, Hinweise, Reklameschilder, Anschläge und dergleichen anzubringen;
 5. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen;
 6. zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben;
 7. Tiere unangeleint auf dem Friedhof laufen zu lassen und als Tierführer/in den Kot nicht wieder zu beseitigen.
- (4) Besondere Gestaltungen der Bestattungen (z. B. Spielmannzüge, Fahnenaufzüge und dergleichen) sind nur nach vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung zugelassen.
- (5) Das Abhalten von Veranstaltungen auf dem Friedhof, insbesondere Gedenkfeiern und Gottesdienste, bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag dafür sollte nach Möglichkeit 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung gestellt werden.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck des Friedhofs dienen. Für gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ist die vorherige Zulassung des Betriebes durch die Friedhofsverwaltung erforderlich. Die Antragsteller/innen sind verpflichtet, Änderungen, die Einfluss auf die Zulassung haben könnten, unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

- (2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie verursachen. Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung.
- (3) Die Zulassung wird allgemein auf Widerruf erteilt.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen abweichend von § 4 Abs. 1 nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann von den vorstehenden Vorschriften Ausnahmen zulassen.

III. Beisetzungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Die Friedhofsverwaltung setzt Zeit und Ort für die Beisetzungen fest. Der Zeitpunkt der Urnenbeisetzung kann erst nach der Einäscherung verbindlich festgesetzt werden.
- (2) Wird die Beisetzung in einer bereits erworbenen Grabstätte gewünscht, so ist der Nachweis über das Nutzungsrecht der Anmeldung beizufügen. Ist die Dauer des Nutzungsrechtes kürzer als die in § 10 festgesetzte Ruhezeit, kann das Nutzungsrecht nicht in Anspruch genommen werden. Die Friedhofsverwaltung kann einer Verlängerung des Nutzungsrechtes zustimmen. Wenn dritte Personen beigesetzt werden, muss die/der jeweilige Nutzungsberechtigte dazu schriftlich die Zustimmung erteilen. Im Falle einer Personenmehrheit der Nutzungsberechtigten kann der Antrag nur einvernehmlich gestellt werden.
- (3) Beisetzungen sind innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen vorzunehmen. Fristverlängerungen sind von den Hinterbliebenen bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

§ 8

Urnen

Es dürfen nur Urnen aus nachweislich biologisch abbaubaren Materialien verwendet werden.

§ 9

Gräber

- (1) Die Urnen müssen mindesten in einer Tiefe von 50 Zentimetern, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, beigesetzt werden.
- (2) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

§ 10

Ruhezeit

Die gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeit beträgt zurzeit mindestens 20 Jahre vom Tag der Beisetzung an.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Aschen bedarf unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grun-

des erteilt werden, der eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, eine Umbettung aus dringendem öffentlichem Interesse vorzunehmen.

- (2) Für Umbettungen, die nicht aus öffentlichem Interesse vorgenommen werden, ist ein Antrag erforderlich. Antragsberechtigt für Umbettungen aus Einzelgrabstätten sind die Ehegatten und Verwandten, bei Umbettungen aus Familien- oder Gemeinschaftsgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte. Sind mehrere Personen antragsberechtigt, kann der Antrag nur einvernehmlich gestellt werden.
- (3) Die Antragsteller tragen die Kosten der Umbettung.
- (4) Durch die Umbettung wird die Ruhezeit nicht berührt.
- (5) Exhumierungen werden vom Friedhofspersonal unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorgenommen. Auch die Antragsteller und Angehörigen der Verstorbenen sind ausgeschlossen. Der Zeitpunkt wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Bei der nachfolgenden Wiederbeisetzung können Angehörige anwesend sein.

IV. Grabstätten, Nutzungsrechte, Entgelte, Register

§ 12 Allgemeines

- (1) An den Grabstätten können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Grabinhaber haben keinen Anspruch auf Veränderung des Pflanzen- und Baumbestandes.
- (3) Die Dauer der Nutzungsrechte beträgt mindestens die gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeit von zurzeit 20 Jahren und höchstens 99 Jahre.

§ 13 Register

- (1) Jede Grabstätte erhält eine eindeutige Nummer, die von der Friedhofsverwaltung in einem Register erfasst und in ein Baumkataster übertragen wird.
- (2) Das Register enthält neben der Nummer die geographischen Daten der Grabstätte, den Namen und die Anschrift des/der Nutzungsberechtigten, das Datum des Beginns und des Endes des Nutzungsrechtes, den/die Namen der beigesetzten Person/en mit dem/den Datum/Daten der Beisetzung/en.

§ 14 Grabstätten

- (1) Für die Beisetzung von Urnen werden eingerichtet:
 1. Einzelgrabstätten (§ 15);
 2. Gemeinschafts- und Familiengrabstätten (§ 16).
- (2) Die Grabstätten können zu Lebzeiten vorsorglich erworben werden.

§ 15
Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten werden getrennt für Urnen angelegt. Sie werden der Reihe nach belegt.
- (2) Die genaue Lage einer Einzelgrabstätte wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

§ 16
Gemeinschafts- und Familiengrabstätten

- (1) Gemeinschafts- und Familiengrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Urnen, die radial um einen Baum angelegt sind. Die Bäume und die genaue Lage der einzelnen Beisetzungsstellen werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung des festgesetzten Entgeltes mit Aushändigung der Verleihungsurkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes angibt.
- (3) In Gemeinschafts- und Familiengrabstätten darf die Anzahl von Urnen beigesetzt werden, die im Nutzungsrecht ausgewiesen ist.

§ 17
Fortwährende Nutzung

- (1) Der/Die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Friedhofssatzung das Recht, in der Gemeinschafts- bzw. Familiengrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Beisetzungsfall es über andere Beisetzungen zu entscheiden. Das Recht auf Beisetzung wird durch die zulässige Kapazität der Grabstätte und des Nutzungsrechtes beschränkt.
- (2) Ist nach Ablauf der Ruhezeit für eine Grabstelle die Restdauer des Nutzungsrechtes länger als die vorgeschriebene Ruhezeit (§ 10), so kann die Grabstätte erneut für eine Beisetzung genutzt werden. Sofern Friedhofsinteressen es erfordern, sind Ausnahmen möglich.

§ 18
Personenmehrheit, Übertragung

- (1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für Gemeinschafts- bzw. Familiengrabstätten sollen die Nutzungsberechtigten für den Fall des Ablebens eine Nachfolgeregelung für das Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben der/des Nutzungsberechtigten keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die Erben über. Handelt es sich bei den übernehmenden Erben um eine

Personengemeinschaft, eine juristische Person oder eine Körperschaft, so ist der Friedhofsverwaltung eine natürliche Person schriftlich zu benennen, die die Rechte und Pflichten des Nutzungsrechtes vertritt.

- (2) Der/Die jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf andere Personen übertragen.
- (3) Jede/r Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (4) Solange kein/e Nachfolger/in im Nutzungsrecht bekannt ist, werden weitere Beisetzungen in der Grabstätte nicht zugelassen.

- (5) Der/Die Nutzungsberechtigte muss jede Änderung der Anschrift oder eine Umbenennung von Nutzungsnachfolgern der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitteilen.

§ 19 Verzicht, Einziehung

- (1) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Sofern Friedhofsinteressen es erfordern, können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Das Nutzungsrecht erlischt:
1. mit Ablauf der Nutzungsdauer,
 2. durch Entziehung des Nutzungsrechtes oder
 3. durch schriftlichen Verzicht der/des Nutzungsberechtigten unter Berücksichtigung des Abs. 1.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung - sofern keine Ruhezeiten zu beachten sind - über das Grab anderweitig verfügen.
- (4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die festgesetzten Gebühren nicht fristgemäß entrichtet sind.

V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale, Beisetzungen

§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Im oder auf dem Boden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
1. Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen zu errichten;
 2. Grabstätten zu pflegen;
 3. Pflanzungen jeglicher Art vorzunehmen;
 4. Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen;
 5. Kerzen oder Lampen aufzustellen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann an einem von ihr festgelegten Ort das Ablegen von Kränzen, Grabschmuck und anderen, üblichen Grabbeigaben für eine befristete Zeit erlauben.

§ 21 Grabmale

- (1) Grabmale sind grundsätzlich nicht zulässig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung bringt an den Bäumen eine Markierung an.
- (3) Bei Einzelgrabstätten (§ 15) besteht die Inschrift aus dem Namen und den Sterbedaten der beigesetzten Personen. In der Regel werden insgesamt vier Namen auf einer Plakette vermerkt. Ein Anspruch auf Sondergravuren oder ein Einzelschild besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung kann die Anbringung der Plakette aufschieben, bis alle Grabstätten, die zu einem Baum gehören, belegt sind.

- (4) Bei Gemeinschafts- oder Familiengrabstätten (§ 16) kann der/die Nutzungsberechtigte die Inschrift bestimmen (der Rahmen ist allerdings auf zwei Zeilen pro Person begrenzt). Inschriften, die gegen die guten Sitten, die Würde der Verstorbenen oder die Friedhofssatzung verstoßen, sind nicht zulässig. Die Gestaltung der Gravur wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt und durch diese angebracht.

§ 22

Herrichtung, Unterhaltung und Pflege der Grabstätte

- (1) Eine Unterhaltung der Grabstätten ist nicht zulässig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen vornehmen, soweit diese im Interesse des Friedhofs sind und dem Landeswald- und Denkmalschutzgesetz nicht entgegenstehen.

§ 23

Entfernung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

- (1) Eine Entfernung der Markierung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, sonstige Anlagen und Gegenstände, die ohne Genehmigung aufgestellt oder niedergelegt worden sind, unverzüglich ohne Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten abzuräumen. Eine Herausgabe oder Entschädigung erfolgt nicht.

§ 24

Beisetzung

- (1) Der Termin der Beisetzung ist mit der Friedhofsverwaltung einvernehmlich abzustimmen. Alle Handlungen, von der Absprache zum Verfahrensablauf bis zur Auswahl der Grabstätte, sind nur innerhalb der Öffnungszeiten (§ 4) zulässig.
- (2) Urnenbeisetzungen einschließlich aller Arbeitsabläufe (Öffnen und Schließen der Gruft) werden ausschließlich vom Friedhofsbetreiber durchgeführt und finden grundsätzlich nur Wochentags innerhalb der Dienstzeiten statt. Bestattungen am Samstag sind der Friedhofsverwaltung mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen. An Sonn- und Feiertagen werden keine Beisetzungen durchgeführt.
- (3) Zeit, Ort und Dauer der Beisetzung setzt die Friedhofsverwaltung fest. Die Wünsche der Antragsteller/innen und der von ihnen Beauftragten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (4) Andere Redner als die Prediger der anerkannten Religionsgemeinschaften, Vertreter von Behörden und Angehörige sind vorher bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Am Tag der Beisetzung können Kränze und Gebinde an der Grabstelle abgelegt werden. Beilagen etc. sind sofort nach Beendigung der Beisetzung zu entfernen. Der abgelegte Grabschmuck sollte maximal auf 5 Gestecke/Kränze begrenzt werden. Für den Fall, dass mehrere Kränze/Gestecke abgelegt werden sollen, wird eine Entsorgungspauschale erhoben (siehe Entgeltordnung § 3 Punkt 9). Die Friedhofsverwaltung kann einen besonderen Platz zur Verfügung stellen, an der die niedergelegten Kränze, Gebinde und sonstige Beilagen vorübergehend abgelegt werden können. Sie kann die Kränze, Gebinde und sonstigen Beilagen nach 72 Stunden vernichten.

- (5) Musik und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof dürfen nur von Musikern dargebracht werden, die eine Gewähr für eine würdige und feierliche Gestaltung bieten. Wenn Tonträger abgespielt werden sollen, muss der Wunsch der/des nächsten Angehörigen nachgewiesen werden. Die Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist dafür mindestens 24 Stunden vor der Beisetzung einzuholen.

VI. Schlussvorschriften

§ 25

Haftung

- (1) Der Träger sowie die Friedhofsverwaltung haften nicht für Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße Nutzung des Friedhofs, durch Tiere oder durch Naturereignisse in der Fläche, an einzelnen Bäumen oder Landschaftselementen entstehen.
- (2) Der Betreiber des Friedhofs trägt die Verkehrssicherungspflicht. Seine Haftung geht jedoch nicht über die Verkehrssicherungspflicht einer Waldfläche hinaus. Der Urnenfriedhof wird auch zukünftig wie ein Wald behandelt, und zwar auf der Grundlage des Waldgesetzes für das Land Niedersachsen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung haftet bei Personen- und/oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweise ihrer Mitarbeiter/innen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 26

Entgelte

Für die Nutzung des Friedhofes „Waldfrieden Schloss Lütetsburg“ sind Nutzungsentgelte nach der Entgeltordnung zu entrichten.

§ 27

Verstöße gegen die Friedhofssatzung

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Begräbniswald außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 4);
 2. sich als Besucher entgegen § 5 verhält oder Anordnungen des befugten Personals nicht befolgt;
 3. entgegen § 20 Veränderungen im Begräbniswald vornimmt;
 4. entgegen § 21 und § 23 Markierungen an Bäumen anbringt oder solche beseitigt;
 5. entgegen § 22 Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt oder Pflegeeingriffe vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Samtgemeindeverwaltung Hage.
Gegen Eingreifer werden entsprechend Schadensersatzklagen geführt.

§ 28

Hausordnung

Neben dieser Friedhofssatzung sind die Bestimmungen des Waldgesetzes für das Land Niedersachsen (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung - NWaldLG) einzuhalten.

**§ 29
Inkrafttreten**

Die Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hage, den 03. April 2017

Samtgemeinde Hage

Samtgemeindebürgermeister
Trännapp

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Öffentliche Bekanntmachung
in der Flurbereinigung Bagband
Feststellungsbeschluss**

In dem Flurbereinigungsverfahren Bagband werden gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die mit der VI. Anordnung gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG vom 12.08.2014, für die mit der VII. Anordnung gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG vom 11.04.2016 sowie für die mit der VIII. Anordnung gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG vom 23.11.2016 nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flächen festgestellt.

Begründung

Nach Durchführung der Wertermittlung für die nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flächen wurden die Ergebnisse dieser Wertermittlung den Beteiligten ordnungsgemäß am 03.03.2017 bekanntgegeben. Im Anhörungstermin wurden keine Einwendungen erhoben, daher sind die Ergebnisse der Wertermittlung nunmehr festzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, oder bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, eingegangen ist.

Hinweis

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 30.03.2017

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage
Bohlen

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband

In dem Flurbereinigungsverfahren **Bagband**, Landkreise Aurich und Leer, werden hiermit die Beteiligten gemäß § 60 i. V. m. § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), zur **Bekanntgabe des Nachtrages I zum Flurbereinigungsplanes** und zur **Anhörung** geladen.

Die **Bekanntgabe und Anhörung** finden statt am

**Mittwoch, dem 17.05.2017, um 15:00 Uhr in dem
Behördenhaus Aurich, Zimmer 234 (Aula), Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich.**

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan können gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen. Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben.

Der Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan wird den Teilnehmern (Eigentümer und Erbbauberechtigte) in gesonderten Auskunftsterminen erläutert. Die Ladung dazu erfolgt durch persönliches Anschreiben. Der Auszug aus dem Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan wird den Teilnehmern mit der Ladung übersandt. Soweit es sich bei den Grundstücken um gemeinschaftliches Eigentum handelt, hat der Empfänger die übrigen Miteigentümer über den Inhalt zu informieren.

Den Nebenbeteiligten (wie Pächtern und andere Inhaber von Rechten an Grundstücken) wird der Nachtrag I in einem Auskunftstermin am Mittwoch, dem 17.05.2017 in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr im Behördenhaus Aurich, Zimmer 234 (Aula), Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, erläutert. Die Nebenbeteiligten erhalten keine persönliche Ladung zu dem Auskunftstermin.

Je eine Ausfertigung des textlichen Teils des Nachtrages I zum Flurbereinigungsplan liegt ab dem 26.04.2017 bei der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, und bei der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 05.04.2017

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich –

Im Auftrage

Bohlen

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.